

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Lehrgang

»Qualitätsbeauftragte/r in Pflegeeinrichtungen«

der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (SVWA)¹

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zielsetzung.....	2
§ 2 Weiterbildungsbezeichnung	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren	2
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache	3
Aufbau des Lehrgangs.....	3
§ 6 Rechtliche Grundlage.....	3
§ 7 Struktur des Rahmenlehrplans	3
Prüfungsleistung	4
§ 8 Rechtliche Grundlage.....	4
§ 9 Prüfungszweck und –form	4
§ 10 Prüfungsgebiete.....	4
§ 11 Prüfungsausschuss	4
§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	5
§ 13 Prüfungsverfahren	5
§ 14 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung	5
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung.....	5
§ 16 Wiederholung der Prüfung	6
§ 17 Täuschungsversuch	6
§ 18 Prüfungsgebühren	6
Abschluss und Zeugnisvergabe	7
§ 19 Abschluss.....	7

¹ Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Die Prüfungsordnung regelt die Struktur und Umfang des Lehrganges, Rahmenbedingungen für die Modulprüfungen. Diese Schrift ist rechtsverbindlich.

§ 2 Weiterbildungsbezeichnung

Die bestandenen Prüfungen führen zur Weiterbildungsbezeichnung „Qualitätsbeauftragte in Pflegeeinrichtungen“ oder „Qualitätsbeauftragter in Pflegeeinrichtungen“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Lehrgang ist zulassungspflichtig. Zulassungsvoraussetzungen sind:

- 1) ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf oder
- 2) ein Berufsabschluss in kaufmännischen/verwaltenden Beruf mit einschlägiger Berufspraxis von mindestens 24 Monaten.

Vor Lehrgangsbeginn wird das Vorliegen der beruflichen Voraussetzungen überprüft. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss des Lehrganges widerrufen werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren

Das Antragstellen erfolgt schriftlich und dafür gelten die Regelungen:

- 1) Bewerbungsfrist besteht bis zum Beginn des Lehrganges
- 2) Beim Antragstellen ist dieser Bewerbungsfrist einzuhalten. Anmeldung wird mit der schriftlichen Bestätigung der Sächs. VWA verbindlich
- 3) Dem Antrag sind:
 - a. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf
 - b. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem kaufmännischen oder verwaltenden Beruf
 - c. der berufliche Werdegang in tabellarischer Form
 - d. die Erklärung des Arbeitgebers, wenn der Antragsteller in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, beizufügen.
- 4) Die Zulassung oder Ablehnung werden schriftlich erteilt.

Wenn ein Auswahlverfahren vorgesehen wird, wird dies nach § 3 SächsGfbWBVO geregelt.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit nicht anders verordnet, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

Aufbau des Lehrgangs

§ 6 Rechtliche Grundlage

Der Inhalt des Lehrganges bezieht sich auf die Regelung in SGB XI. Nach SGB XI sind die zugelassenen Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet, die Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie ein Qualitätsmanagement nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 durchzuführen, Expertenstandards nach § 113a anzuwenden sowie bei Qualitätsprüfungen nach § 114 mitzuwirken (§ 112 SGB XI).

§ 7 Struktur des Rahmenlehrplans

Der Lehrgang ist modular aufgebaut. Die Länge des Lehrganges beträgt 7 Monate und umfasst eine Zusammensetzung von 144 Unterrichtseinheiten. Unterrichtsstunden sind in Unterrichtseinheiten (UE) gemessen und eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Der Rahmenplan besteht aus vier Modulen, abgebildet in der Abbildung 1. Die Präsenzlehre beinhaltet Vorlesungen und Seminare, der Unterricht erfolgt als Blockunterricht in Präsenzformat, ggf. mit max. bis zu 20 Prozent Online-Formatanteilen. Für den Lehrgang wird dementsprechend ein Stoff- und Stundenplan erstellt.

Abbildung 1. Aufbau des Rahmenlehrplans „Qualitätsbeauftragte/r in Pflegeeinrichtungen“

#	Modul	Präsenz	Prüfungsleistung
1.	Management, Betriebswirtschaft und Organisation	24 UE	
2.	Sozialwissenschaften	40 UE	
3.	Pflegewissenschaft, -organisation und -fachwissen	40 UE	Mündliche Prüfung (je 15 min)
4.	Qualitätsmanagement	40 UE	Schriftliche Abschlussprüfung 30 min Mündliche Abschlussprüfung (15 min)

Die Stoffverteilung wird im Anhang 1. dargestellt und diese gilt als Grundlage der Stundenplanerstellung.

Prüfungsleistung

§ 8 Rechtliche Grundlage

Als für die Durchführung von Weiterbildungen für Gesundheitsfachberufe staatlich anerkannte Institution führt die Sächsische VWA die Prüfungen selbständig entsprechend der SächsGfbWBVO durch.

§ 9 Prüfungszweck und –form

Im Rahmen des Lehrganges sind zwei Module mit Prüfungsleistungen verbunden. Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die mit den Modulen vermittelten Handlungskompetenzen und Qualifikationsziele erreicht haben.

- 1) Die Prüfungsaufgaben werden von im jeweiligen Modul Lehrenden gestellt.
- 2) Prüfungen sind in Präsenz- und wenn nötig Onlineformaten durchzuführen. Bei Onlineprüfungen sind die bestimmten Rahmenbedingungen zu schaffen.
- 3) Externe Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden.

§ 10 Prüfungsgebiete

Der Rahmenplan besteht aus 4 Modulen und davon sind zwei Module prüfungsleistungspflichtig. Gegenstand der Prüfungen entsprechen der Kompetenzschwerpunkte der einzelnen Module. Je nach Modul dauert die Prüfungszeit unterschiedlich, diese sind in Abbildung 1 aufgeführt, ebenso das jeweilige Format der Prüfung in schriftlicher oder mündlicher Form.

§ 11 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsvorsitz obliegt der Geschäftsführung der SVWA. Ein Fachausschuss setzt sich aus der Geschäftsführung der SVWA, dem zuständigen Referenten der SVWA als seinem Vertreter und zwei Dozierenden als fachliche Kursleitung zusammen. Der Prüfungsvorsitz und der Fachausschuss sind zuständig für die Zulassung, das Festsetzen der Prüfungstermine und –orte, der Entscheidung über Rücktritte, Versäumnisse, Täuschungshandlungen, Wiederholungen sowie das Festsetzen der Prüfungsaufgaben, deren Ergebnisse und die ordnungsgemäße Prüfungsorganisation.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Es besteht keine gesonderte Anmeldungspflicht für Prüfungen. Die Prüfungstermine im Stundenplan sind Pflichttermine. Es können kursspezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an die Prüfung gelten.

§ 13 Prüfungsverfahren

Die Klausurprüfungen sind in Anwesenheit der Prüfungsaufsicht durchzuführen. Das Ziel ist zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung von Prüflingen selbständig, mithilfe der zugelassenen Materialien erbracht zu werden und keine Beeinträchtigungen oder Störungen vorhanden sind. Der Prüfungsablauf ist schriftlich zu protokollieren. Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen, ggf. auch im veranstaltungsbegleitenden Format stattfinden.

§ 14 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung

Prüfungsergebnisse werden in ganzen Noten vergeben und sind schriftlich zu erfassen.

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, gerundet auf die volle Note. Dabei entstehende Bruchteilergebnisse unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Modulnoten, gerundet auf die volle Note.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ fällt. Das Bestehen jeder Modulprüfung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrganges.

2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ fällt.

3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie nach Beginn rückgetreten wird.

Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Prüfungen können wiederholt werden, wenn:

1) diese aus einem wichtigen Grund nicht mitgeschrieben werden können (z.B. Krankheit, Unfall). Die Belege sind schriftlich vorzuweisen. Der Teilnehmer ist in der Pflicht, innerhalb von 14 Tagen bei der VWA einen kostenfreien Nachholtermin zu beantragen. Wird der vereinbarte Termin nicht eingehalten, entstehen Kosten nach § 18.

2) diese nicht bestanden werden. Prüfungen können auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen. Für die Wiederholung einer Prüfung fällt eine Gebühr nach § 18 an.

3) Über Einzelheiten der Prüfungswiederholung beschließt der Prüfungsausschuss.

4) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden.

§ 17 Täuschungsversuch

1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfung mit »nicht ausreichend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss

2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Ergebnis getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren sind in Studiengebühren enthalten. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet, wenn die Prüfung nicht bestanden, ausgeschlossen oder frühzeitig abgebrochen wird. Die zu wiederholenden Prüfungen nach § 16 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Prüfung wird mit der Bestätigung der Teilnahme in Rechnung gestellt und beträgt bei einer 30 minütigen schriftlichen Klausur 40 €, bei einer 15 minütigen mündlichen Prüfung 20 €.

Abschluss und Zeugnisvergabe

§ 19 Abschluss

1) Nach Bestehen aller Prüfungen wird der Lehrgangsabschluss mit einem Zertifikat bescheinigt. Das Zertifikat enthält die Gesamtnote und die Notenwerte der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Teilnahmebestätigung ohne Ablegen der vorgeschriebenen Prüfungen kann in Anlehnung an § 22 der SächsGfbWBVO ausgestellt werden.

2) Das Zertifikat wird von der Geschäftsführung und einem weiteren Fachausschussmitglied unterzeichnet.

Gez. Silke Clauß
Geschäftsführung SVWA

Referat Gesundheit und Soziales
Dresden, 28.04.2023